



# NIEDERSCHRIFT

über die 20. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg am 21.01.2025

## Anwesend sind:

### Vorsitzender

Bürgermeister Maurer, Marcel CDU

### a) vom Ausschuss

Stadtverordneter Ambrosius, Marian CDU Vertretung für Herrn Hans-Josef Albrecht

Stadtverordneter Jans, Werner CDU

Stadtverordneter Jütten, Hermann-Josef CDU

Stadtverordnete Kandziora-Rongen, Ingeborg Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Kliemt, Martin CDU

Stadtverordneter Lang, Thomas Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Lengersdorf, Torsten WFW

Stadtverordneter Müller-Holtkamp, Sven Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Peters, Rainer CDU

Stadtverordneter Ramakers, Ingo CDU

Stadtverordneter Röder, Lars Krethi & Plethi

Stadtverordnete Schiffmann, Raja SPD

Stadtverordnete Vieten, Silke CDU Vertretung für Herrn Josef Plum

Stadtverordneter Weyermanns, Peter CDU

Stadtverordnete Wiebus, Marion SPD Vertretung für Herrn Jonas Rudolf

Stadtverordneter Winkens, Frank CDU

### als beratendes Mitglied

Stadtverordnete Beckers, Susanne, Dr. med. fraktionslos

### Es fehlen mit Entschuldigung

Stadtverordneter Mank, Paul Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Vaßen, Horst WFW

### b) von der Verwaltung

Allg. Vertreter Beckers, Martin

Fachbereichsleiterin Görtz, Heike

Fachbereichsleiter Hilgers, Dominik

Fachbereichsleiterin Krebs, Andrea

Fachbereichsleiter Oeben, Jürgen

Schriftführerin Schlösser, Samira

Stadtkämmerer Winkens, Marcel

# Tagesordnung

## I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.11.2024
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 21.08.2024 betreffend "eat city - Wildes Wassenberg" und Antrag der SPD-Fraktion vom 13.09.2024 betreffend "Essbare Stadt Wassenberg" MV/FB1/041/2024
4. Antrag der Fraktion Krethi & Plethi - Öffentlicher Trinkwasserspender in Wassenberg MV/FB6/002/2025
5. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.11.2024 betreffend Prüfung der Einrichtung eines eigenen Jugendamtes BV/FB1/006/2025
6. Antrag des FDP-Ortsverbandes Wassenberg vom 17.09.2024 und Antrag der CDU-Fraktion vom 05.11.2024 betreffend Einrichtung eines Mängelmelders BV/FB1/007/2025
7. Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 30.10.2024 betreffend Partylocation MV/FB1/003/2025
8. Antrag der SPD-Fraktion vom 17.11.2024 betreffend Bekämpfung illegaler Müllablagerung im Waldgebiet "Im Bereich Eichengrund" MV/FB3/001/2025
9. Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 31.10.2024 betreffend „Schutzräume in Wassenberg – Hilfe die Russen kommen“ BV/FB3/122/2024
10. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Wassenberg im Jahr 2025 BV/FB3/002/2025

Ausschussvorsitzender **Marcel Maurer** eröffnet die 20. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Beschäftigten der Verwaltung, die Vertretungen der Presse sowie die Zuhörenden.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ausschusssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Ausschussvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

Stadtverordneter Lang teilt mit, dass der Antrag seiner Fraktion vom 24.11.2024 betreffend Prüfung der Einrichtung eines eigenen Jugendamtes zurückgezogen wird.

Bürgermeister Maurer setzt somit TOP 5 von der Tagesordnung dieser Sitzung ab.

## **I. Öffentlicher Teil**

### **Zu TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.11.2024**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Sitzungsniederschrift vom 26.11.2024 zur Kenntnis.

**Beschluss: (einstimmig)**

**Die Sitzungsniederschrift vom 26.11.2024 wird genehmigt.**

### **Zu TOP 2. Mitteilungen des Bürgermeisters**

Bürgermeister Maurer gibt folgende Mitteilungen bekannt:

1. Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2025 vom 20.12.2024 (**Anlage 1**).
2. Aktuell findet das Projekt „Mathe schützt nicht vor Ertrinken“ statt. In diesem Jahr nehmen 224 Grundschulkinder aus dem Stadtgebiet Wassenberg an dem Projekt teil.

### **Zu TOP 3. Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 21.08.2024 betreffend "eat city - Wildes Wassenberg" und Antrag der SPD-Fraktion vom 13.09.2024 betreffend "Essbare Stadt Wassenberg" Vorlage: MV/FB1/041/2024**

Der Ausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

I.

*Mit Schreiben der Fraktion Krethi & Plethi vom 21.08.2024 beantragt diese, bei zukünftigen Grünanlagen oder bei Austausch alter Bepflanzung 50 % Nuss- und Obstgehölz zu pflanzen; darüber hinaus sollen in Grünanlagen nach Möglichkeit Kräuter wie Rosmarin, Salbei etc. sowie Obst wie Erdbeeren und Brombeeren gepflanzt werden. Wegen der Einzelheiten wird auf den in der Anlage beigefügten Antrag verwiesen.*

*Mit Schreiben der SPD-Fraktion vom 13.09.2024 wird die Erstellung eines Konzeptes beantragt, das sich an dem Vorbild „Essbare Stadt Andernach“ orientieren soll. Ziel dort sei die Schaffung von städtischen und privaten Gärten, die mit Obst und Gemüse bepflanzte werden sollen. Wegen der Einzelheiten wird auch hier auf den in der Anlage beigefügten Antrag verwiesen.*

II.

*Grundsätzlich ist vorab darauf hinzuweisen, dass das Bemühen um ökologisch wertvolle Bepflanzung, wie dies etwa von der Bürgerinitiative „Köstliches Wassenberg“ unterstützt wird, begrüßt wird.*

*Aus Sicht der Verwaltung können der damit verbundene Pflanz- und Pflegemehraufwand jedoch nicht durch städtische Mitarbeitende und aus städtischen Mitteln erfolgen, sondern müssten vielmehr ehrenamtlich organisiert werden.*

III.

*Um das Anliegen gleichwohl zu unterstützen, würde die Stadt in ihrem Eigentum stehende geeignete Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung stellen, auf denen entsprechende Vorhaben umgesetzt werden könnten.*

*Die einzelnen nachbenannten Flächen sind planungsrechtlich geprüft und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt:*

**1. Gem. Wassenberg, Flur 4, Flurstück 63 (Obstsortengarten Am Stern, Wassenberg-Oberstadt)**

*Die Fläche liegt im Eigentum der Stadt Wassenberg und wird bereits als „Rheinischer Obstsortengarten“ der NABU-Stiftung Naturerbe NRW genutzt und zu dieser Nutzung an den Förderverein Obstsortenvielfalt e.V. verpachtet.*

*Die Fläche ist für die Bepflanzung mit Obstbäumen besonders geeignet. Planungsrechtliche oder naturschutzrechtliche Belange stehen dem nicht entgegen.*

*Die Anpflanzung von Gemüsebeeten ist in geringem Umfang in Form eines schmalen Streifens am Rand des Grundstücks denkbar, ggf. als Hochbeete.*

## **2. Gemarkung Ophoven, Flur 3, Flurstück 303 (Grünfläche in Ophoven)**

*Die Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Mühle“. Die Parzellen 302, 303 und 383 sind als öffentliche Grünfläche (Parkanlage) ausgewiesen. Hier befindet sich ein Regenrückhaltebecken, in den das anfallende Regenwasser des Baugebietes eingeleitet wird. Das Regenrückhaltebecken ist gänzlich eingezäunt und entlang des Zaunes bereits mit Obstbäumen bepflanzt. Des Weiteren befindet sich in diesem Bereich der Mühlenweiher sowie eine Streuobstwiese. Das gesamte Areal ist vom Dorfverschönerungsverein Ophoven angelegt worden und wird auch von diesem unterhalten.*

*Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Bepflanzung der in der Anlage schraffiert dargestellten Teilflächen der Parzelle 303 mit Obstbäumen.*

*Die Anpflanzung von Gemüse in diesem Bereich ist jedoch nicht empfehlenswert.*

## **3. Gemarkung Effeld, Flur 5, Flurstück 203 (Grünfläche Effeld)**

*Die Fläche liegt unmittelbar an der Dorfstraße (Ortsausgang Richtung Rothenbach) und ist im Bebauungsplan Nr. 78 „Heckenstraße“ als „öffentliche Grünfläche“ (Streuobstwiese) festgesetzt. Die Streuobstwiese wurde bereits angelegt.*

*Der Anpflanzung weiterer Obstbäume wird wegen der bereits vorhandenen Obstbäume nicht empfohlen, jedoch ist die Anpflanzung von Gemüse entlang eines schmalen Streifens, ggf. in Form von Hochbeeten, grundsätzlich möglich. Die Zuwegung zum Grundstück für ein etwa vier Meter breites Mähfahrzeug ist zu gewährleisten.*

## **4. Gemarkung Wassenberg, Flur 8, Flurstück 569 (Wassenberg-Unterstadt)**

*Die Fläche liegt im Bebauungsplangebiet 22 „Welfenstraße“ und befindet sich an der Straße Am Bleichdamm. Sie ist als öffentliche Grünfläche ausgewiesen mit der zusätzlichen Festsetzung zur Erhaltung der vorhandenen Bäume.*

*Insoweit stehen der Anpflanzung von maximal zwei Obstbäumen unter Beibehaltung der Bestandsbäume keine planungs- oder naturschutzrechtlichen Belange entgegen. Die Anpflanzung von Gemüse kommt hier nicht in Betracht.*

## IV.

*Die im Antrag der Fraktion Krethi & Plethi gewünschte Anpflanzung von Obst- und Nussgehölzen wird aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht abgelehnt. Die z. B. durch Fallobst hervorgerufene Gefährdung Dritter durch Wespen etc. oder verursachte Rutschgefahren im öffentlichen Raum sind ebenso nicht vertretbar, wie Beschädigungen etwa von PKW durch herabfallendes Obst.*

*Auch das Anpflanzen von Kräutern im öffentlichen Raum wird im Hinblick auf die Einwirkungen etwa von Hundeurin etc. als unrealistisch – jedenfalls bei beabsichtigter Verwertung der Kräuter – erachtet. Hieran ändert auch der (nicht finanzierbare) Vorschlag nichts, die Beete mittels Trockenmauern einzufrieden.*

*Das Bepflanzen privater Bereiche, etwa durch Entsiegelung von Vorgärten, ist ausdrücklich zu befürworten, hierzu bedarf es jedoch keines städtischen Konzeptes.*

Stadtverordnete Schiffmann bedankt sich bei der Verwaltung, dass die Stadt in ihrem Eigentum stehende Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung stellen könne. Sie erkundigt sich sodann nach den Gründen, warum der Pflanz- und Pflegeaufwand nicht durch städtische Mitarbeitende und aus städtischen Mitteln erfolgen kann.

Bürgermeister Maurer verweist diesbezüglich auf die Vorlage und erklärt nochmals, dass die Pflanz- und Pflegearbeiten den Mehrkostenaufwand sowie den Personalkostenaufwand drastisch steigen ließe. Dies würde zu einer weiteren Aufstockung von Personal und Kosten in einem höheren sechsstelligen Bereich führen. Zudem sei auch die Verkehrssicherungspflicht zu beachten. Hierzu greift Bürgermeister Maurer erneut die Vorlage auf und verweist z.B. auf die durch Fallobst hervorgerufene Gefährdung Dritter durch Wespen sowie mögliche Beschädigungen von PKW durch herabfallendes Obst, die es aus Haftungsgründen von vornherein auszuschließen gelte. Bürgermeister Maurer stellt aber klar, dass die Idee aus Sicht der Verwaltung – auch in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde – gut und unterstützenswert sei. Jedoch sollten die Pflanz- und Pflegearbeiten aus seiner Sicht ehrenamtlich und nicht ausschließlich durch die öffentliche Hand unter Verwendung von Steuergeldern erfolgen. Er merkt schließlich im Sinne eines Kompromisses an, dass in einem ersten Schritt zunächst auf Einzelflächen mit der Bepflanzung begonnen werden könne, um die Resonanz und über das Engagement der Bürgerinnen und Bürger hinausgehende Bedarfe erst ermitteln zu können.

Stadtverordneter Peters verliest eine Stellungnahme der CDU-Fraktion und stellt folgenden Antrag zur Sache **(Anlage 2)**:

1. Die Stadt Wassenberg stellt der Bürgerinitiative „Köstliches Wassenberg“ zum Zwecke ökologisch wertvoller Bepflanzung die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke, die in der Mitteilungsvorlage vom 18.11.2024 unter III. genannt werden, kostenlos zur Verfügung.
2. Zur finanziellen Ausstattung, die für die Verwirklichung des Engagements „Köstliches Wassenberg“ notwendig ist, regen wir an, dass die Initiatoren prüfen mögen, einen gemeinnützigen Verein als „e.V.“ zu gründen, damit Spenden besser akquiriert und steuerliche Vorteile genutzt werden können.

Bürgermeister Maurer lässt über den Antrag zur Sache (Punkt 1) abstimmen. Er weist darauf hin, dass Punkt 2 nicht Aufgabe der Stadt Wassenberg sei, in welcher Organisationsform die Initiatoren die Bürgerinitiative „Köstliches Wassenberg“ führen und dies insoweit nur eine Empfehlung sein könne.

Stadtverordneter Lang macht den Vorschlag, die Bürgerinitiative „Köstliches Wassenberg“ bzw. das Projekt in die Bürgerbeteiligungsleitlinie aufzunehmen, um den Personenumfang möglicher Beteiligter für die Pflanz- und Pflegearbeiten zu vergrößern. Bürgermeister Maurer erklärt, dass der Vorschlag von der Verwaltung geprüft und hierauf zurückgekommen wird.

**Beschluss: (einstimmig)**

**Die Stadt Wassenberg stellt der Bürgerinitiative „Köstliches Wassenberg“ zum Zwecke ökologisch wertvoller Bepflanzung, die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke, die in der Mitteilungsvorlage vom 18.11.2024 unter III. genannt werden, kostenlos zur Verfügung.**

<b>Zu TOP 4.      Antrag der Fraktion Krethi &amp; Plethi - Öffentlicher Trinkwasserspender in Wassenberg Vorlage: MV/FB6/002/2025</b>
--

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

**Sachverhalt:**

*Die Fraktion Krethi & Plethi beantragte mit Schreiben vom 21.10.2024, dass die Verwaltung beauftragt wird, eine Übersicht zu möglichen Standorten und zu Kosten zur Errichtung und Instandhaltung eines öffentlichen Trinkwasserspenders im Stadtzentrum zu erstellen und diesen zu installieren, falls ein entsprechender Standort gefunden wird. Weiteres kann dem Antragsschreiben entnommen werden.*

*Der Fraktionsantrag war bereits Gegenstand der 19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.11.2024. Ergebnis der Diskussion war, dass die Verwaltung mit dem Kreiswasserwerk Heinsberg eine Auskunft über die voraussichtlichen Unterhaltungskosten einholt, um diese zu validieren.*

*Im Ergebnis ist Folgendes zu berichten:*

*Die Höhe der Unterhaltungskosten ist zum Teil davon abhängig, welche Art Trinkwasserspender man installiert. Grundsätzlich ist der Trinkwasserspender zur Winterzeit, also zu eventuellen Frostperioden, zu demontieren, um die innenliegenden Leitungen zu schützen. Andere Spender müssen nicht demontiert, dafür jedoch leergepumpt werden. Diese Arbeiten können durch den städtischen Bauhof erfolgen. Es ist jährlich (je nach oben geschilderter Variante) mit einem Personalaufwand im Wert von etwa 1.000 € zu rechnen.*

*Darüber hinaus ist die Wasserqualität ca. 6 Mal jährlich zu beproben. Je Probe und Analyse ist von ca. 300 € brutto auszugehen, also von einem jährlichen Kostenfaktor in Höhe von etwa 1.800 € brutto. Hinzu kommen eventuelle Gegenmaßnahmen, die nicht beziffert werden können.*

*Darüber hinaus wird es aufgrund des voraussichtlich verhältnismäßig sehr geringen Durchlaufs regelmäßig notwendig sein, die Wasserleitungen zu spülen, um Ablagerungen zu vermeiden. Wie oft dies notwendig ist, kann aktuell mangels Erfahrungswerte nicht eingeschätzt werden.*

*Jährlich sind somit von in jedem Fall notwendigen Unterhaltungskosten in Höhe von ca. 3.000 € auszugehen zuzüglich eventueller Gegenmaßnahmen bei negativ ausfallenden Prüfergebnissen der Wasserqualität und Spülungen.*

*Die Verwaltung schätzt die Kosten-Nutzen-Relation grundsätzlich nach wie vor eher als negativ ein, da eine geringe Abnahme zu erwarten ist. Darüber hinaus wird nochmals darauf hingewiesen, dass bereits jetzt dienstags bis sonntags in der Zeit von 10-16 Uhr eine kostenlose Trinkwasserentnahme im barrierefrei zugänglichen Naturparktor möglich ist.*

*Der Haupt- und Finanzausschuss möge sich insoweit hinsichtlich der Umsetzung des Projektes in Kooperation mit der Kreissparkasse Heinsberg erklären.*

Bürgermeister Maurer erklärt, dass es sich bei den in der Vorlage genannten Unterhaltungskosten lediglich um Schätzungen handelt und derzeit keine konkret belastbaren Erfahrungswerte vorliegen. Weiter führt er aus, dass demnächst ein vergleichbarer Trinkwasserbrunnen in Hückelhoven installiert wird und die dortigen Erfahrungen zu einem späteren Zeitpunkt herangezogen werden könnten.

Bürgermeister Maurer weist den Ausschuss zudem darauf hin, dass auch jetzt bereits im Naturparktor eine kostenlose Trinkwasserentnahme während der Öffnungszeiten von dienstags bis sonntags in der Zeit von 10:00 bis 16:00 Uhr möglich sei.

Stadtverordneter Peters verliest eine Stellungnahme der CDU-Fraktion und stellt folgenden Antrag zur Sache (**Anlage 3**):

Der Antrag der Fraktion Krethi & Plethi „Öffentlicher Trinkwasserspender in Wassenberg“ vom 21.10.2024 wird zurückgestellt. Sobald verwertbare Erfahrungen aus der Schaffung von öffentlicher Trinkwasserspender im Rahmen des Projekts „Trink Wasser! Das Verantwortungsprojekt aus dem Kreis Heinsberg“ vorliegen, möge die Verwaltung diese prüfen und dem Ausschuss berichten.

Über den Antrag zur Geschäftsordnung auf Vertagung wird sodann gemäß § 15 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse zuerst abgestimmt, bevor im Anschluss der vorausgehende Antrag zur Abstimmung gestellt werden könnte.

**Beschluss: (11 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen)**

**Der Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 21.10.2024 betreffend „Öffentliche Trinkwasserspender in Wassenberg“ wird zurückgestellt. Sobald verwertbare Erfahrungen aus der Schaffung von öffentlicher Trinkwasserspender im Rahmen des Projekts „Trink Wasser! Das Verantwortungsprojekt aus dem Kreis Heinsberg“ vorliegen, werden diese von der Verwaltung geprüft und dem Ausschuss binnen eines Jahres berichtet.**



**Zu TOP 5. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.11.2024 betreffend Prüfung der Einrichtung eines eigenen Jugendamtes  
Vorlage: BV/FB1/006/2025**

Der TOP wurde von der Tagesordnung abgesetzt, da die antragstellende Fraktion den Antrag zu Beginn dieser Sitzung zurückgezogen hat.

**Zu TOP 6. Antrag des FDP-Ortsverbandes Wassenberg vom 17.09.2024 und Antrag der CDU-Fraktion vom 05.11.2024 betreffend Einrichtung eines Mängelmelders  
Vorlage: BV/FB1/007/2025**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Vorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

**Sachverhalt:**

*Der FDP-Ortsverband Wassenberg beantragt mit Schreiben vom 17.09.2024 die Installation eines Mängelmelders auf der Homepage der Stadt Wassenberg. Hierüber sollen niedrigschwellig Schäden wie umgestürzte/beschädigte Schilder, Müll in Grünflächen, Stolperfallen oder andere Defekte im öffentlichen Raum gemeldet werden können. Als Beispiel wird auf eine Umsetzungsmöglichkeit über das Beteiligungsportal NRW hingewiesen. Wegen der weiteren Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.*

*Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 05.11.2024 bezugnehmend auf den vorgenannten Antrag des FDP-Ortsverbandes Wassenberg ebenfalls, einen solchen Mängelmelder einzurichten und diesen über die Einrichtung auf der Homepage hinaus in die Wassenberg App zu integrieren. Hierüber sollen einer entsprechenden Meldung mithilfe von Smartphones Bilder, GPS-Daten und Beschreibungen hinzugefügt werden können. Weiter solle die Verwaltung ein Bearbeitungssystem entwickeln und die Einführung des Meldesystems nach einer 12-monatigen Nutzungszeit evaluieren. Auch hierzu wird wegen der weiteren Begründungen auf den Antrag verwiesen.*

*I.*

*Mit Bezug auf die beiden vorgenannten Anträge sei vorausschickend darauf hingewiesen, dass Mängel jedweder Art auch derzeit bereits – auf allen vorhandenen analogen und digitalen Kanälen – an die Stadtverwaltung gemeldet werden können und auch bereits gemeldet und anschließend bearbeitet werden.*

*Der vorwiegend genutzte Meldeweg war bislang der E-Mail-Schriftverkehr, der über die zentrale Steuerungsstelle bei der Stadtverwaltung an die jeweils zuständigen Fachbereiche mit der Bitte um Erledigung und Beantwortung weitergeleitet wurde. Ein Bearbeitungssystem ist daher ebenfalls bereits vorhanden, da alle Posteingänge zunächst auf Relevanz geprüft werden und sodann entsprechend einer Einstufung der Priorität bearbeitet werden.*

*II.*

*Die Einrichtung eines nunmehr beantragten separaten Mängelmeldesystems ist aus technischer Hinsicht zunächst möglich, da hierzu auf das Beteiligungsportal NRW zurückgegriffen werden könnte. Ein entsprechender Zugang wäre hierzu bereits vorhanden. Die Nutzung ist grundsätzlich*

*für die Kommunen kostenfrei und kann als webbasierte Software as a service (SaS) insoweit auch für den hier in Rede stehenden Zweck eingesetzt werden.*

*Mit Bezug auf die Antragsbegründungen wäre ein solches Meldesystem grundsätzlich auch hilfreich, um entsprechende Meldungen in verstärkter Form anzuregen und eine höhere Transparenz hinsichtlich bereits gemeldeter Vorfälle und deren Bearbeitungsstand herzustellen.*

*Da es sich vorliegend um einen weiteren Meldekanal handelt, gehen Effizienzsteigerungen oder Einsparungen von Ressourcen mit einer Einführung jedoch nicht ohne Weiteres und unmittelbar einher, da die Einrichtung des entsprechenden Portals zwar keine Softwarekosten mitsichbrächte, damit jedoch zusätzliche Administrations-, Betreuungs- und Fortbildungsaufwände einhergingen.*

*Noch stärker als bislang werden für die Bearbeitung von Meldungen mehrere öffentlich nachverfolgbare (d. h. durch einen unbestimmten Personenkreis einsehbare und insoweit zu pflegende) Sachstandsberichte erforderlich werden, die zwar für die Meldenden zutreffenderweise hilfreich und sinnvoll sind, jedoch zusätzliche Kapazitäten bei der Sachbearbeitung (in mehreren Organisationseinheiten) binden. Gleichwohl wäre jedenfalls durch die Öffentlichkeit zurecht zu erwarten, dass der Status zu einer Meldung fortgeschrieben wird. Um diesem durch belastbare Auskünfte gerecht zu werden, sind verstärkt Rücksprachen in allen gemeldeten Angelegenheiten zu halten und der Bearbeitungsprozess stärker als zuvor zu kontrollieren.*

*Dies stellt sich zwar grundsätzlich nicht als problematisch dar und erfolgt je nach Sachlage auch derzeit bereits. Diese Zeit wird der eigentlichen Problemlösung dann jedoch weitgehend entzogen, soweit Anpassungen bei der personellen Ausstattung nicht vorgenommen werden. Der Verwaltungsaufwand für die Steuerung und Beantwortung wird also tendenziell erhöht. Insgesamt wäre bei einer Einführung eines Mängelmelders insoweit ein (etwas) höherer Personalaufwand zu erwarten, wobei noch nicht umfassend abgeschätzt werden kann, ob und in welchem Umfang Änderungen vorgenommen werden müssten – insbesondere, ob eine zentrale oder dezentrale Beantwortung erfolgen soll. Hierauf sei demgemäß im Rahmen der Entscheidung über die Einführung sowie später für die Evaluation und daraus möglicherweise abzuleitende Maßnahmen bereits vorab hingewiesen. Ausdrücklich klargestellt wird jedoch, dass hierdurch nicht grundsätzlich von einer Einrichtung abgesehen werden müsste.*

### III.

*Im Sinne der weiteren Digitalisierung und Nutzerfreundlichkeit könnte ein Mängelmelder im Ergebnis eingerichtet werden, für dessen Betreuung jedoch ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen müssen. Mit Bezug auf die obenstehenden Ausführungen wird daher die Einrichtung befürwortet unter Hinweis darauf, die Nutzung und den Erfolg eines solchen Mängelmelders zu evaluieren und gegebenenfalls nachzubessern.*

Stadtverordneter Lang erklärt, dass ihm aus anderen Verwaltungen Rückmeldungen vorliegen, dass die Kosten, auch im Hinblick auf die Personalkosten, deutlich höher liegen und der Druck zur schnellen Bearbeitung der Meldungen auf die Verwaltung steigen werde. Er befürwortet daher ebenfalls, dass die Verwaltung die Einführung eines Meldesystems nach einer 12-monatigen Nutzungszeit evaluiert.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, lässt Bürgermeister Maurer über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

**Beschluss: (einstimmig)**

**Die Verwaltung wird beauftragt, ein Mängelmeldersystem antragsgemäß über das Portal Beteiligung NRW einzurichten und dieses in die Wassenberg App zu integrieren.**

<b>Zu TOP 7.</b>	<b>Antrag der Fraktion Krethi &amp; Plethi vom 30.10.2024 betreffend Partylocation</b> <b>Vorlage: MV/FB1/003/2025</b>
------------------	---

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

*Die Fraktion Krethi & Plethi beantragt mit Schreiben vom 30.10.2024, einen Beschluss herbeizuführen, mit dem die Verwaltung und die Entwicklungsgesellschaft Stadt Wassenberg GmbH (ESW) gemeinsam mit dem Gewerbeverein Wassenberg e.V. mit der Erstellung eines Konzepts für einen hochwertigen Club in Wassenberg beauftragt wird und hierzu geeignete Betreiber, vorzugsweise aus dem Rheinland, auf ein Investment aufmerksam machen. Wegen der weiteren Begründung wird auf den o. g. Antrag verwiesen.*

*Insgesamt ist eine Umsetzung und Prüfung der Voraussetzungen von einer möglichen konkreten und politisch gewollten Umsetzung abhängig. Der Ausschuss möge sich insoweit vor detaillierterer Auseinandersetzung zu den hier vorliegenden Antragsgegenständen erklären und die Verwaltung gegebenenfalls mit einer weitergehenden Prüfung und Darlegung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen beauftragen.*

*Vorab sei verwaltungsseitig mitgeteilt, dass ein solches Konzept für eine Partylocation nicht zu den originären Aufgaben einer Stadtverwaltung gehörte. Ebenso wäre dieses nicht vom Satzungszweck der ESW umfasst, sodass deren Beteiligung von vorneherein ausscheiden würde. Ferner bleibt unklar, welche Inhalte in einem „Konzept“ berücksichtigt werden sollten. Die Gestaltung, die Zielgruppe, der konkrete Betrieb und alle damit zusammenhängenden Ausrichtungen einer solchen Location obliegen jedenfalls weniger einer staatlichen Organisation, sondern vielmehr den Marktteilnehmern. Demgemäß können stadtseitig ohnehin lediglich Rahmenbedingungen in einem sehr begrenzten Umfang gemacht werden (im Rahmen der Bauleitplanung). Die Stadtverwaltung wird unabhängig davon auch bereits jetzt im Rahmen ihrer Möglichkeiten tätig; dies erfolgt häufig mangels rechtlicher Handhabe in beratender Funktion, da insbesondere eine Abhängigkeit von Grundstücks- und Gebäudeeigentümern gegeben ist. Soweit demnach Interessenten zur Realisierung einer Partylocation ersichtlich wären, könnten sich diese (mit ihrem eigenen Konzept) gerne bei der Stadtverwaltung melden, sofern es hierzu Unterstützungsbedarf gäbe.*

Auf Nachfrage von Bürgermeister Maurer erklärt Stadtverordneter Röder, dass der Antrag als erledigt angesehen werden kann.

<b>Zu TOP 8. Antrag der SPD-Fraktion vom 17.11.2024 betreffend Bekämpfung illegaler Müllablagerung im Waldgebiet "Im Bereich Eichengrund" Vorlage: MV/FB3/001/2025</b>
--

Der Ausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

**Sachverhalt:**

*Mit Antrag vom 17.11.2024 weist die SPD-Fraktion auf vermehrte Bürgerbeschwerden über eine zunehmende illegale Müllablagerung im Waldgebiet „Im Eichengrund“ hin. Aus diesem Grund wurde die Verwaltung gebeten folgende Maßnahmen zu prüfen und dem Stadtrat geeignete Handlungsmöglichkeiten vorzuschlagen:*

- 1. Verstärkte Kontrollen durch den Ordnungsdienst*
- 2. Installierung von Hinweisschildern*
- 3. Einrichtung von Meldemöglichkeiten*
- 4. Gemeinschaftsaktionen zur Säuberung*
- 5. Erhöhung von Bußgeldern und Strafen*

*Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf den Wortlaut des Antrags verwiesen.*

*Das Problem illegaler Müllablagerungen ist gemäß Feststellung der Verwaltung leider nicht nur auf das im Antrag genannte Waldgebiet „Im Eichengrund“ beschränkt, sondern erstreckt sich nahezu auf das gesamte Stadtgebiet. Die Kosten für die Beseitigung der illegalen Abfallentsorgung belaufen sich auf ca. 100.000 € jährlich.*

*Illegale Abfälle werden entweder durch die Mitarbeiter des Bauhofes oder des kommunalen Ordnungsdienstes entdeckt oder häufig auch durch Dritte gemeldet, die sich z. B. per Email an das Ordnungsamt wenden. Um zu vermeiden, dass sich an den Fundstellen weitere Abfälle ansammeln, erfolgt zeitnah eine Entsorgung. Zuvor werden die Abfälle durch die Bediensteten der Stadt nach Hinweisen auf die Eigentümer durchsucht. Leider ist diese Suche nur in Ausnahmefällen von Erfolg gekrönt. So konnte im letzten Jahr anhand eines mit einer Anschrift versehenen Briefumschlages, der sich unter den Abfällen befand, der Verursacher ausfindig gemacht und zu den Kosten für die Entsorgung herangezogen werden.*

*Eine flächendeckende Überwachung des Stadtgebietes ist nicht umsetzbar, zumal die Stadt Wasenberg über weitläufige Waldgebiete verfügt, die bevorzugt als Ablagestätte verwendet werden. Zudem findet die „Entsorgung“ in der Regel in den Abend- oder Nachtstunden im Schutze der Dunkelheit statt, wodurch Kontrollen ebenfalls erschwert werden.*

*Das Aufstellen von Hinweisschildern hält die Stadtverwaltung für wenig zielführend. Dass das Wegwerfen von Bauschutt, Gartenabfällen, Matratzen, Autoreifen usw. in Wäldern, an Wegesrändern, Uferböschungen etc. verboten ist, dürfte hinreichend bekannt sein. Insofern handeln die Personen wider besseren Wissens und würden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auch durch Hinweisschilder nicht von ihrem Fehlverhalten abhalten lassen. Stattdessen hat die Verwaltung bereits im vergangenen Jahr gezielt Schreiben verteilt und auf die Möglichkeiten einer legalen Entsorgung*

*hingewiesen, so z.B. in einem an ein Waldgebiet angrenzenden Wohngebiet, nachdem dort eine vermehrte Grünabfallentsorgung im Wald festgestellt worden war. Damit wurde der Nebeneffekt erzielt, dass die Bürger/innen aufmerksamer auf verdächtiges Verhalten achten.*

*Zuständig für die Einleitung von Bußgeldverfahren wegen illegaler Abfallentsorgung ist der Kreis Heinsberg als Untere Abfallwirtschaftsbehörde. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich unter Beachtung des Bußgeldkataloges „Umwelt“ nach Art und Menge des illegal entsorgten Abfalls. Letztlich kann ein Verfahren aber nur eingeleitet werden, wenn es gelingt, die Verursacher auch ausfindig zu machen und zu überführen. Leider ist dies im vergangenen Jahr nur ein einziges Mal geglückt. Die Verwaltung ist auch in dieser Hinsicht für jegliche Hinweise dankbar.*

*Was die Organisation von Aufräumaktionen anbelangt, hat die CDU-Fraktion bereits mit Antrag vom 05.11.2024 beantragt, die verschiedenen in den einzelnen Ortschaften bereits auf Initiative von Vereinen oder in Zusammenarbeit des Jugendzentrums CultureClash mit dem Naturpark Schwalm-Nette stattfindenden Müllsammelaktionen zu bündeln und unter Umständen im Rahmen der jährlich stattfindenden Glückswoche vereinheitlicht durchzuführen. Hierzu wird zeitnah berichtet werden.*

Bürgermeister Maurer nimmt Bezug auf die Ausführungen der Vorlage und erklärt, dass es grundsätzlich schwierig sei, die Verursacher der illegalen Müllablagerungen zu ermitteln. Er stellt klar, dass bei erfolgreicher Ermittlung der Verursacher, diesen gegenüber auch entsprechende Bußgelder ausgesprochen werden. Oft sei es jedoch so, dass auch vorliegende Informationen über mögliche Verursacher dann jedoch nicht durch Zeugenaussagen konkretisiert zur Verfügung gestellt würden. Bürgermeister Maurer erklärt weiter, dass die Verwaltung auf die Unterstützung insbesondere von Anliegern daher angewiesen sei. Insoweit schlägt er vor, dass die Anlieger im Bereich „Im Eichengrund/Berliner Allee“ von der Verwaltung angeschrieben und um Mithilfe und Unterstützung bei der Meldung von illegaler Müllablagerung gebeten werden. Ein solches Verfahren habe bereits in verschiedenen Bereichen im Stadtgebiet Wassenberg zur Verbesserung geführt.

Stadtverordneter Lang schlägt vor, dass bei der geplanten Waldbegehung mit dem Revierförster, Herrn Gingter, am 23.01.2025 über eine Möglichkeit der Aufforstung und Einzäunung des angesprochenen Bereiches der ständigen illegalen Müllablagerung gesprochen werden könnte.

Bürgermeister Maurer stellt fest, dass der Ausschuss mit dem Vorschlag der Verwaltung einverstanden ist, die Anlieger mit einem entsprechenden Brief anzuschreiben. Zudem wird der Vorschlag des Gespräches mit Herrn Gingter zur weiteren Prüfung aufgenommen.

Auf Nachfrage von Bürgermeister Maurer, erklärt Stadtverordnete Schiffmann für die antragstellende Fraktion, dass der Antrag mit der besprochenen Vorgehensweise erledigt sei.

<b>Zu TOP 9.</b>	<b>Antrag der Fraktion Krethi &amp; Plethi vom 31.10.2024 betreffend „Schutzräume in Wassenberg – Hilfe die Russen kommen“</b> <b>Vorlage: BV/FB3/122/2024</b>
------------------	---

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

*Die Fraktion Krethi & Plethi beantragt mit Schreiben vom 31.10.2024, der Rat möge die Verwaltung mit der Ausarbeitung von Eckpunkte zur Entwicklung eines Wassenberg Schutzraum-Konzeptes zu beauftragen, insbesondere*

- *Voraussetzungen für einen perspektivischen Auf- und Ausbau von baulich speziell ausgestatteten Hausschutzräumen in Wassenberg,*
- *Handlungsempfehlungen für die Bevölkerung zur kurzfristigen Ertüchtigung geeigneter Räume zu Selbstschutzzwecken,*
- *systematische Erfassung privater Schutzräume,*
- *ein auf diesen Daten aufbauendes IT-Verzeichnis, um den nächstgelegenen Zufluchtsort über das Handy zu ermitteln,*
- *umfassende Informationskampagnen, die Bürgerinnen und Bürger über die Bedeutung von Schutzräumen und die Möglichkeiten des Selbstschutzes informieren,*
- *Möglichkeiten zum Aufbau öffentlicher Schutzräume in Wassenberg.*

*Zentrale Stelle des Bundes für den Bevölkerungsschutz in Deutschland ist seit 2004 das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). Dort sind alle Bereich der zivilen Sicherheitsvorsorge fachübergreifend und damit zu einem wirksamen Schutzsystem für die gesamte Bevölkerung zusammengesetzt.*

*Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) führt zum Thema Öffentliche Schutzräume aus, dass Schutzbauwerke als Luftschutzanlagen in Form von Hoch- und Tiefbunkern während des Zweiten Weltkrieges bis in die 1980er Jahre errichtet wurden, um die Bevölkerung vor möglichen Kriegseinwirkungen zu schützen. Insgesamt habe es in den alten Bundesländern rund 2000 öffentliche Schutzraumanlagen gegeben. Für diese gilt bis zur endgültigen Rückabwicklung gemäß § 7 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) ein grundsätzliches bauliches Veränderungsverbot.*

*Seit Mitte der 1960er Jahre wurden in der Bundesrepublik zudem vor allem in Ballungszentren öffentliche Schutzräume errichtet oder wiederhergerichtet, um Personen im öffentlichen Bereich Schutz zu bieten. Die Schutzraumanlagen waren im Belegungsfall grundsätzlich jeder Person bis zur Erreichung der vorgegebenen Personenzahl zugänglich. Diese Schutzräume wurden größtenteils als Mehrzweckanlagen wie z.B. Tiefgaragen oder Bahnhöfe errichtet.*

*Aktuell sind nach Angaben des BKK noch 579 öffentliche Schutzräume mit insgesamt 477.593 Schutzplätzen Zivilschutzzwecken gewidmet. Diese sind akut jedoch nur sehr begrenzt nutzbar. Hintergrund ist die im Zuge der Friedensdividende im Jahr 2007 getroffene Entscheidung des Bundes im Einvernehmen mit den Ländern, das Schutzbaukonzept aufzugeben, die funktionale Erhaltung der öffentlichen Schutzräume einzustellen und diese sukzessive aus der Zivilschutzbindung zu entlassen.*

*Mit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine hat das Bundesinnenministerium (BMI) im März 2022 die seit dem 01.09.2020 für die Bewirtschaftung und Abwicklung der öffentlichen Schutzräume zuständige Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und das BKK beauf-*

*trägt, eine Bestandsaufnahme aller noch öffentlich gewidmeten Schutzräume durchzuführen. Den daraufhin erstellten Untersuchungsbericht hat das BlmA dem BMI im Mai 2023 vorgelegt. Danach sind die noch vorhandenen öffentlichen Schutzräume akut nur sehr begrenzt nutzbar. Eine Reaktivierung der wenigen und im Bundesgebiet sehr ungleich verteilten noch öffentlich gewidmeten Schutzräume grundsätzlich möglich sei, wobei Zeit- und Kostenaufwand der Reaktivierung von dem Schutzniveau abhängen, das die Räume bieten sollen. Zudem wurden seitens der BlmA Maßnahmen zur Erhöhung der Schutzkapazitäten vorgeschlagen.*

*Derzeit erfolgt die Auswertung des Berichts u.a. mit Blick auf Empfehlungen für künftige baulich-technische Schutzvorkehrungen. Die Erkenntnisse aus der Bestandsaufnahme und die Empfehlungen werden dann lt. Ausführung des BKK Grundlage weitergehender Entscheidungen des BMI sein.*

*Neben den öffentlichen Schutzräumen existieren gemäß eines Sachstandsberichtes im Bundestag aus dem Jahr 2022 (WD 3-3000-056/22) bundesweit ca. 9.000 private Hausschutzräume mit einer maximalen Aufnahmekapazität von 50 Personen, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden. Bei der Errichtung waren Anforderungen zu erfüllen, die gesetzlich festgelegt waren. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hatte bei Gefahr den Personen, für die der Schutzraum bestimmt ist, die Mitbenutzung zu gestatten. Zudem waren Veränderungen, die die Benutzung des Schutzraumes beeinträchtigen könnten, verboten. Allerdings wurden diese Hausschutzräume mit Aufgabe des Schutzraumkonzeptes im Jahr 2009 entwidmet und stehen daher nicht mehr als Schutzraum für eine Notfallplanung oder eine zivile Alarmplanung zur Verfügung. Aus diesem Grund ist eine systematische Erfassung privater Schutzräume und auch die Erstellung eines IT-Verzeichnis zum nächstgelegenen Zufluchtsort weder möglich noch zielführend.*

*Das Schutzbaugesetz wurde 1997 aufgehoben. Es ist nicht bekannt, ob aufgrund der veränderten Lage beabsichtigt ist, seitens des Gesetzgebers künftig wieder Vorgaben für den Bau von privaten und/oder öffentlichen Schutzräumen festzulegen. Insofern kann die Stadt Wassenberg keine Aussage zu einem perspektivischen Auf- und Ausbau von baulich speziell ausgestatteten Hausschutzräumen treffen und auch keine Empfehlungen für die Bevölkerung zur kurzfristigen Ertüchtigung geeigneter Räume zu Selbstschutzräumen aussprechen.*

*Umfassende Informationskampagnen zur Information der Bürgerinnen und Bürger über die Bedeutung von Schutzräumen und die Möglichkeit zum Selbstschutz fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, welches auf seiner Internetseite (<https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Risikomanagement/Baulicher-Bevoelkerungsschutz/Schutzbauwerke>) auch entsprechende Informationen für die Bevölkerung bereithält.*

Bürgermeister Maurer lässt über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

**Beschluss: (16 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)**

**Der Antrag „Schutzräume in Wassenberg – Hilfe die Russen kommen“ der Fraktion Krethi & Plethi vom 31.10.2024 wird abgelehnt.**

<b>Zu TOP 10. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Wassenberg im Jahr 2025 Vorlage: BV/FB3/002/2025</b>
---

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

**Sachverhalt:**

*Aufgrund des am 02.12.2024 im Einvernehmen mit dem Gewerbeverein geäußerten Wunsches verschiedener Gewerbetreibender sollen im Jahr 2025 folgende verkaufsoffene Sonntage im Stadtteil Wassenberg wegen des vorliegenden öffentlichen Interesses jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zugelassen werden:*

- *am 06.04.2025 aus Anlass des Kindertrödelmarktes*
- *am 10.08.2025 aus Anlass des Schlemmermarktes*
- *am 14.09.2025 aus Anlass der Veranstaltung „Kreativ:Herbst“*
- *am 30.11.2025 aus Anlass des Weihnachtsmarktes „Wassenberger Adventszauber“*

*Die Voraussetzungen zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage sind in § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) geregelt. Die Freigabe erfolgt durch Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung, die gemäß § 27 Abs. 4 S. 1 des Ordnungsbehördengesetzes durch den Rat zu erlassen ist.*

*Zunächst sei im Hinblick darauf, dass die Stadt Wassenberg inzwischen als Luftkurtort prädiktiert ist, erwähnt, dass gemäß § 6 Abs. 2 LÖG Verkaufsstellen in Kurorten an jährlich höchstens 40 Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein dürfen. Die konkrete Festlegung dieser 40 verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage muss durch eine ordnungsbehördliche Verordnung erfolgen. Eine Anhörung ist hier nicht zwar nicht vorgeschrieben. Allerdings ist das Warensortiment, welches zum Verkauf angeboten wird, auf Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind (z.B. Souvenirs, Wanderkarten), sowie Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen beschränkt. Dem Ansinnen der Antragsteller, ein uneingeschränktes Sortiment verkaufen zu dürfen, würde man damit nicht gerecht, so dass im vorliegenden Fall die Regelungen des § 6 Abs. 1 LÖG heranzuziehen sind.*

*Danach dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen (ausgenommen sind stille Feiertage i. S. des Feiertagsgesetzes NRW, Ostersonntag, Pfingstsonntag und der 1. und 2. Weihnachtstag sowie, falls sie auf einen Sonntag fallen, der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember; zudem bestehen Einschränkung in Bezug auf Adventssonntage) Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken; innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 verkaufsoffene Sonntage pro Jahr freigegeben werden. Ein öffentliches Interesse an der Freigabe der Ladenöffnung liegt u. a. vor, wenn diese im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Das Vorliegen eines Zusammenhangs wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen*



*des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen, die Anlass für die Veranstaltungen sind, im Vordergrund stehen.*

*Gemäß Rechtsprechung des OVG NRW und des Bundesverwaltungsgerichtes ist das LÖG einschränkend auszulegen, um das durch das Grundgesetz gewährleistete Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes zu wahren. Daher ist im Einzelfall zu prüfen und zu begründen, ob die für die Ladenöffnung Ausschlag gebenden Gründe ausreichendes Gewicht haben, um eine Ausnahme von der Arbeitsruhe zu rechtfertigen. Die Gemeinde muss sich in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren Weise Klarheit über den Charakter, die Größe und den Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Zudem muss sich die Sonntagsöffnung auf das räumliche Umfeld der maßgeblichen Veranstaltung beschränken, in dem sich die Veranstaltung prägend auf das öffentliche Bild auswirkt. Die Ladenöffnung darf hingegen nur eine geringe prägende Wirkung entfalten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Ladenöffnung nur als Annex zur Veranstaltung erscheint. Die durch die Veranstaltung bzw. die Ladenöffnung angezogenen Besucherströme sind miteinander zu vergleichen, wobei die durch die Veranstaltung angezogenen Besucherströme überwiegen müssen. Es ist insofern erforderlich, dass der Gemeinde die vorliegenden und bekannten Informationen bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung eine schlüssige und nachvollziehbare Prognose dahingehend erlauben.*

*Hierzu wird Folgendes ausgeführt:*

*Sämtliche oben genannten Veranstaltungen gehören zum attraktiven und weit über das Stadtgebiet hinaus bekannten Veranstaltungsprogramm der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH. Diese werden entsprechend beworben, ohne dass dabei überwiegend auf die Ladenöffnung hingewiesen wird. Zu den einzelnen anlassgebenden Veranstaltungen wird Folgendes ausgeführt:*

- Der Kindertrödelmarkt findet auf der Graf-Gerhard-Straße und auf dem Roßtorplatz statt und zieht mit seinen ca. 70 Ständen viele hundert Besucherinnen und Besucher in die Innenstadt.*
- Der Schlemmermarkt findet an insgesamt vier Tagen (Donnerstag bis Sonntag) auf dem Roßtorplatz statt und zieht mit seinem hochwertigen kulinarischen Angebot alljährlich mehr als 10.000 Besucherinnen und Besucher an. Die Veranstaltung findet bereits zum 30. Mal statt und ist fest etabliert. Am ersten Tag wird jeweils eine prominente Persönlichkeit (darunter diverse Spitzenköche wie z. B. 2024 Sebastian Lege) für deren kulinarischen Einsatz mit der „Goldenen Schlemmerente“ ausgezeichnet. Ziel der Veranstaltung ist es, dem Publikum die kulinarische Vielfalt der Region zu präsentieren. Regelmäßig nehmen ca. 10 Restaurants, ein Weingut, Feinkostgeschäfte, regionale Brauereien sowie weitere Anbieter von kulinarischen Köstlichkeiten an der Veranstaltung teil, die durch ein ansprechendes Rahmenprogramm abgerundet wird und von der es Live-Berichterstattungen im WDR gibt.*
- Beim „Kreativ:Herbst“ auf dem Roßtorplatz und der Graf-Gerhard-Straße können Besucherinnen und Besucher an ca. 75 Ständen nicht nur kreatives Handwerk und ausgefallene Kunst erwerben, sondern auch den Kunstschaffenden bei ihrer Arbeit über die Schulter schauen. Die Veranstaltung findet 2025 bereits zum 8. Mal statt und*

zieht alljährlich Kunstliebhabende, Kreative und neugierige Besucher an. Der Kunsthandwerkermarkt bietet eine breite Palette von Gewerken, in denen talentierte Künstlerinnen und Künstler ihre handgefertigten Schätze (z. B. filigraner Schmuck, Glas-, Holz- und Metalldekorationen, Betonarbeiten, Filz- und Papierkreationen, Textilien und Stofftiere sowie Malerei, Skulpturen und Keramik) anbieten. Abgerundet wird die Veranstaltung durch ein Kinderprogramm. Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt. Die Veranstaltung dauert von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

- Die Veranstaltung „Wassenberger Adventszauber“ wurde im Jahr 2023 neu konzipiert. Über die gesamte Adventszeit hinweg öffnet die Veranstaltung ihre Pforten auf dem Gelände an der Taverne am Gondelweiher in fußläufiger Entfernung zur Innenstadt jeweils an den Wochenenden. Geschmackvoll geschmückte Holzbuden mit Kunsthandwerk und kleinen Geschenken, weihnachtlichen Getränken und kulinarischem Angebot warten auf die Besucher. Auf der Bühne mitten auf dem Veranstaltungsgelände sorgen Livemusik bekannter Bands wie „Hätzblatt“ oder „Lexys Finest“ sowie örtlicher musizierender Vereine oder Schulen und zahlreiche Attraktionen (u. a. Mitsingkonzerte) stets für stimmungsvolle Unterhaltung. Geöffnet ist die Veranstaltung freitags und samstags in den Abendstunden sowie sonntags von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Daraus ergibt sich, dass die einzelnen Veranstaltungen bereits für sich genommen zahlreiche Besucherinnen und Besucher in die Innenstadt ziehen.

Aufgrund der vergleichsweise relativ geringen Anzahl betroffener Gewerbebetriebe im Geltungsbereich der beabsichtigten Verordnung wird die Anzahl der Kundinnen und Kunden an allen vier betroffenen Sonntagen auch im Jahr 2025 erfahrungsgemäß jeweils deutlich unter der Anzahl der Besucherinnen und Besucher der jeweiligen Veranstaltung liegen, so dass die Verkaufsoffnung lediglich als Annex der Veranstaltungen anzusehen ist.

Die Freigabe des Verkaufs soll sich auf die Wassenberger Innenstadt (Graf-Gerhard-Straße, Kirchstraße und „Am Roßtor“) beschränken. Damit ist auch die Voraussetzung eines engen räumlichen Zusammenhangs mit den dort bzw. in geringer fußläufiger Entfernung stattfindenden Veranstaltungen gegeben.

Vor der Entscheidung über die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage gemäß § 6 Abs. 1 LÖG schreibt das Gesetz eine Anhörung der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen sowie der jeweiligen Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer vor, die mit Schreiben vom 02.12.2024 (per Email versandt) erfolgt ist. Hierzu wurde eine Frist bis zum 20.12.2024 eingeräumt.

Die IHK Aachen hat am 03.12.2024 (per Email) mitgeteilt, dass grundsätzlich keine durchgreifenden Bedenken gegen die verkaufsoffenen Sonntage bestehen, wenn diese aufgrund neuer Vorgaben zum Zeitpunkt der geplanten Verkaufsoffnungen zulässig sein sollten (Anlage 2).

Seitens des Bistums Aachen wurde mit Schreiben vom 05.12.2024 (Anlage 3) mitgeteilt, dass man sich – auch wenn sich die Stadt Wassenberg im Rahmen der nach § 6 LÖG möglichen verkaufsoffenen Sonntage bewege – in Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben gleichwohl bekanntermaßen auch

*aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte und Gemeinden im Bereich des Bistums Aachen nur mit bis zu zwei verkaufsoffenen Sonntagen je Ortsteil einverstanden erklären könne, wobei sich dieses Einverständnis ausdrücklich nicht auf Adventssonntage bezieht, da diese der stillen, nicht aber der kommerziell geprägten Vorbereitung auf Weihnachten dienen. Aus diesen Gründen missbilligt das Bistum ausdrücklich die Öffnung von Verkaufsstellen am 14.09.2025 und am 30.11.2025.*

*Hierzu ist festzustellen, dass die gemäß § 6 Abs. 4 und 5 LÖG von der Freigabe ausgeschlossenen Sonntage von der beabsichtigten Verkaufsöffnung nicht betroffen sind. Auch werden die Vorgaben zur Freigabe des Verkaufs an Adventssonntagen beachtet. Zudem wird gemäß § 6 Abs. 4 S. 6 LÖG auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht genommen.*

*Seitens der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Handwerkskammer Aachen, der Gewerkschaft ver.di und des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen Aachen-Düren-Köln wurden innerhalb der Anhörungsfrist keine Stellungnahmen abgegeben.*

*Die rechtlichen Voraussetzungen zur Freigabe des Verkaufs an den vier genannten Sonntagen sind aus Sicht der Verwaltung erfüllt.*

*Dem Rat steht hinsichtlich der Freigabe verkaufsoffener Sonntag Ermessen zu. In diesem Rahmen sind die grundrechtlich geschützten Belange der Beschäftigten, an Sonntagen nicht arbeiten zu müssen und/oder ihre Religion auszuüben, mit dem Interesse der Gewerbetreibenden an einer Öffnung ihrer Verkaufsstellen und dem Interesse der Kunden, an diesen vier Sonntagen Einkäufe in dem Bereich erledigen zu können, der räumlich mit den genannten Veranstaltungen in Zusammenhang steht, abzuwägen.*

*Im Hinblick auf die Interessen der Beschäftigten ist zunächst zu berücksichtigen, dass die gesetzlich zugelassene Höchstzahl von acht verkaufsoffenen Sonntagen pro Ortsteil bzw. 16 verkaufsoffenen Sonntagen im gesamten Stadtgebiet deutlich unterschritten wird. Auch der Umstand, dass es sich bei den Gewerbetreibenden, die von der Verkaufsöffnung Gebrauch machen, überwiegend um inhabergeführte Ladenlokale handelt, ist zugunsten der Freigabe der Ladenöffnung zu bewerten, da überwiegend Personen von der Arbeitsausübung am Sonntag betroffen sind, die selbst über eine Teilnahme an der Ladenöffnung entscheiden. Zudem sind die Öffnungen nur mit geringen Einschränkungen der Religionsausübung verbunden, da die Verkaufsöffnungen erst am Nachmittag beginnen und somit eine uneingeschränkte Möglichkeit besteht, die Gottesdienste zu besuchen.*

*Demgegenüber steht das Interesse der Gewerbetreibenden, ihre Waren ausnahmsweise sonntags anbieten zu können und wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Versagung einer Ladenöffnung in Wassenberg würde im Hinblick auf die bereits erfolgte Freigabe verkaufsoffener Sonntage in den Nachbarstädten zu einem ungerechtfertigten Wettbewerbsnachteil führen. Ebenso zu berücksichtigen ist, dass durch die Zulassung der Ladenöffnung einer Verlagerung von Kundenströmen in die auch an Sonntagen in großem Umfang geöffneten Geschäfte in den benachbarten Niederlanden oder in den Online-Handel zumindest an den von der Verordnung betroffenen Sonntagen entgegengewirkt werden kann.*

*Schließlich ist auch das Bedürfnis der Bevölkerung, in Wassenberg zeitgleich mit einem Besuch der Veranstaltungen Einkäufe erledigen zu können, zugunsten der Zulassung der Verkaufsöffnung zu bewerten.*

*Die Entscheidung, an den vorgenannten Sonntage in dem festgelegten Bereich eine Ladenöffnung zum Verkauf zuzulassen, wäre somit auch ermessensfehlerfrei.*

*Die Verwaltung schlägt dem Rat daher vor, die im Entwurf beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung (Anlage 1) zu erlassen.*

**Beschluss: (einstimmig)**

**Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat vor, sich der Ermessensabwägung der Verwaltung anzuschließen und die im Entwurf vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Wassenberg im Jahr 2025 zu beschließen.**

<b><u>Tagungsort:</u></b>	<b>im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg</b>
<b><u>Beginn:</u></b>	<b>18:30 Uhr</b>
<b><u>Ende:</u></b>	<b>19:38 Uhr</b>
<b>Der Vorsitzende</b>	<b>Schriftführerin</b>
<b>Marcel Maurer</b>	<b>Samira Schlösser</b>